

Herrn Fernand Etgen
Präsident der Abgeordnetenkommer
Luxemburg

Luxemburg, den 16 Dezember 2020

Gemäß Artikel 83 der Geschäftsordnung der Abgeordnetenkommer, bitten wir Sie, die vorliegende parlamentarische Anfrage an den Herrn Minister für Bildung, Kinder und Jugend weiterzuleiten.

In einem gestern erschienen Artikel, wird über den Fall eines Grundschulkindes berichtet welches über Jahre durch Lernschwierigkeiten, ein aggressives Verhalten und ein tiefes psychisches Leiden von den Schulverantwortlichen aufgefallen ist. Letztere, sprich Lehrpersonal, Psychologen, Pädagogen, die Commission d'inclusion und die Regionaldirektion kamen zu dem Schluss, dass der Junge eine scolarisation mixte benötige. Laut Dokumenten die den Journalisten vorliegen sollen, geht hervor, dass die Schulverantwortlichen das Wohl des Kindes in Gefahr sahen. Der Regionaldirektor, in Abstimmung mit der Commission d' inclusion wollte ein *Signalement* machen um die Staatsanwaltschaft einzuschalten. Laut Informationen des Artikels, wurde dieser Schritt vom Bildungsministerium untersagt. Das betroffene Kind verstarb letzten Sommer und die Justiz ermittelt.

Vor diesem Hintergrund möchten wir folgende Fragen an den Herrn Minister stellen:

- Kann das Ministerium diesen Fall bestätigen?
- Laut Informationen des Artikels wollte sich die Regionaldirektion vor dem Abschicken des Briefes an die Staatsanwaltschaft beim Bildungsministerium rückversichern. Herr Bildungsminister, ist die Regionaldirektion verpflichtet sich vor Beantragen eines *Signalement* das Einverständnis des Bildungsministers ein zu fordern?
- Wie viele solcher *Signalements* gab es in den letzten 5 Jahren?
- In wie vielen Fällen wies das Bildungsministerium eine Anfrage der Regionaldirektion ein *Signalement* zu beantragen ab? Auf welcher juristischen Basis beruhten diese Ablehnungen seitens des Bildungsministeriums ?
- Ist eine Überarbeitung des Dokumentes « *Maltraitance de Mineur. Procédures à suivre par les professionnels de l'Enfance et de la Jeunesse* » vorgesehen, welches vom MEN in Zusammenarbeit des Gesundheits- und Justizministeriums 2018 veröffentlicht wurde?
- Was gedenkt das Bildungsministerium zu unternehmen um in Zukunft solche tragischen Vorfälle verhindert zu bekommen?

Mit freundlichen Grüßen,



Martine Hansen



Francoise Hetto

Abgeordnete

Antwort des Ministers für Bildung, Kinder und Jugend auf die parlamentarische Anfrage Nr. 3318 der Abgeordneten Martine Hansen und Françoise Hetto

Der Artikel des *Luxemburger Wort* auf dem die parlamentarische Frage der Abgeordneten beruht, entspricht nicht den Tatsachen. Das Ministerium hat kein „Signalement“ untersagt, es gibt keine stichhaltigen Elemente, die auf eine Gefährdung des Kindeswohls hinweisen und der Tod des Kindes steht in keinem Zusammenhang mit den Meinungsverschiedenheiten die es zwischen den Schulpartnern zur Beschulung des Kindes gab. Ohne auf die Details des Falles eingehen zu können, möchte ich die Abgeordneten auf die Beiträge des *Radio 100,7* vom 7. Januar 2021 verweisen, in denen der Fall beleuchtet wird.

Was die Sachlage des „*Signalements*“ an sich anbelangt, möchte ich die Abgeordneten auf meine Antwort vom 06.03.2020 auf die parlamentarische Anfrage Nummer 1787 verweisen:

“Laut Artikel 23 vum Code de procédure pénale ass all Professionellen, deen am Kader vu senger Funktioun vu Faite weess, déi als "crime" oder "délit" kéinte considéréiert ginn, verpflichtet, se beim Procureur d'État ze mellen. Géif en dat ënnerloossen, sou géif en sech strofbar maachen.”

Diese Aussage ist nach wie vor absolut gültig und eine Überarbeitung des Dokumentes „*Maltraitance de Mineur - Procédures à suivre par les professionnels de l'Enfance et de la Jeunesse*“ keineswegs angebracht.

Ist das Wohlergehen eines Kindes oder Jugendlichen in Gefahr, brauchen weder die Mitarbeiter noch die Direktionen oder Kommissionen beim Erziehungsministerium das Einverständnis für ein sogenanntes „*Signalement*“ einzufordern. Eher gilt das Gegenteil: je näher und gründlicher ein Mitarbeiter oder eine Institution sich mit der Situation eines Minderjährigen befasst, desto besser kann sie die Notwendigkeit eines „*Signalement*“ einschätzen. Es obliegt in keiner Weise dem Ministerium, in diesem Bereich seinen Mitarbeitern oder Kommissionen Vorschriften zu machen, Informationen über derartige Meldungen bei der Jugendjustiz einzufordern, oder gar Statistiken über „*Signalements*“ zu führen.

Doch darf ein „*Signalement*“ unter keinen Umständen als Drohung benutzt werden, und schon gar nicht, um Eltern dazu zu bewegen, in eine administrative Entscheidung einzuwilligen.

In dem besagten Fall fehlt den ehrenwehrtten Abgeordneten die Information, dass die Eltern von Seiten einiger Mitarbeiter des Erziehungsministeriums vor die Wahl „*gemischte Sonderbeschulung oder Signalement*“ gestellt wurden.

Es kann nicht angehen, dass Eltern ein „*Signalement*“ bei der Justiz angedeutet bekommen, wenn sie sich für den Verbleib ihres Kindes in der Regelschule im Geiste der Inklusion entscheiden. Dies wurde in besagtem Fall seitens des Ministeriums klargestellt. Die betroffenen Beamten haben dabei professionell und umsichtig agiert.

Die Abgeordneten wollen darüber hinaus wissen, was das Ministerium gedenkt zu unternehmen, damit solch tragische Vorfälle in Zukunft verhindert werden können? Vor dem Hintergrund der dargestellten Sachlage, werden die Abgeordneten mir wohl zustimmen, dass diese Frage sich als gegenstandslos erweist.